

Budgetierungsregelungen

Budgetierungsregelungen zum Haushalt 2010

Begriffsbestimmungen:

Einzelbudget

Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf Ebene des Produktes.

Fachbudget

Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können zu einem Fachbudget zusammengefasst werden.

Bereichsbudget

Alle Einzel- und Fachbudgets innerhalb eines Vorstandsbereiches können zu einem Bereichsbudget zusammengefasst werden.

Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzel- und Fachbudgets trägt die produktverantwortliche Fachdienstleitung. Verantwortlich für das Bereichsbudget ist die Leitung des jeweiligen Vorstandsbereiches. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos und die Erreichung der Produktziele der dem jeweiligen Budget zugeordneten Produkte. Bei erkennbaren Abweichungen muss der Budgetverantwortliche rechtzeitig gegensteuernd eingreifen.

Budgetierung:

Budgetebenen

Auf der Ebene der Produkte erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 GemHVO. Die Einzelbudgets werden bei Bedarf zu Fachbudgets und Bereichsbudgets verbunden. Maßstab für die Bildung von Fachbudgets ist die einheitliche Budgetverantwortung. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen sowie Aus-/Einzahlungen ist Grundlage der Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Aus diesem Grunde ist sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung auf die

Einzelbudgets zu legen. Dort, wo es wirtschaftlich zweckmäßig ist, ist eine zentrale Veranschlagung zulässig. In diesen Fällen ist jedoch über die Kosten- und Leistungsrechnung eine verursachungsgerechte Verteilung im Rahmen der internen Leistungsverrechnung sicherzustellen.

Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (z.B. § 15 GemHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus, entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

Sie sind im Laufe des Haushaltsjahrs im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO).

Berichtswesen

Der Kämmerer berichtet, soweit erforderlich in quartalsmäßigen Abständen, dem Rat über voraussichtliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen, sofern sie bei einem Einzelbudget (Produkt) mehr als 15.000 € betragen.